

RS OGH 1987/7/15 1Ob617/87

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.07.1987

Norm

AußStrG §23 Abs2

AUßStrG §137

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 23 Abs 2 AußStrG regelt nicht, wem im Verfahren auf Sicherung des Nachlasses Parteistellung zukommt. Die Sicherung des Nachlasses ist von Amts wegen durchzuführen. Parteistellung ist jenen Personen zuzuerkennen, die in dem vor der zuständigen ausländischen Behörde geführten Verfahren als Erbberechtigte anerkannt oder nach § 137 AußStrG antragsberechtigt sind. Bie Befugnis zu Anträgen nach § 137 AußStrG steht Ausländern nur zu, wenn sie sich dauernd im Inland aufhalten.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 617/87

Entscheidungstext OGH 15.07.1987 1 Ob 617/87

IPRE 2/199

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0007545

Dokumentnummer

JJR_19870715_OGH0002_0010OB00617_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at